

Gebührensatzung für das Hallenbad der Stadt Borken (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786) und der §§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) am 18. Juni 2012 sowie mit Beschluss der 1. Änderungssatzung am 24. Juni 2015 die nachstehende Gebührensatzung für das Hallenbad der Stadt Borken (Hessen) beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des Bades werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Einzelkarte	Erwachsene	3,00 €
	Jugendliche über 16 Jahre	3,00 €
	Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren	2,00 €
	Kinder unter 6 Jahren	frei

Bei Benutzung eines separaten Garderobenschrankes fallen für Kinder unter 6 Jahren Gebühren wie für Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren an.

2. Wertkarte	über 15,00 € für	14,00 €
	über 30,00 € für	27,00 €
	über 75,00 € für	65,00 €
	über 140,00 € für	115,00 €
3. Jahreskarte	Familien	360,00 €
	Erwachsene/Jugendliche über 16 Jahre	180,00 €
	Kinder/Jugendliche von 6 bis 16 Jahren	86,00 €

Schwerbehinderte ab 70 % erhalten auf die Wert- und Jahreskarten eine Ermäßigung von 50 %.

4. Schwimmunterricht und Übungsstunden bei eigener Badeaufsicht durch Sportvereine, Bundeswehr, Schulen und Vereinsschülergruppen u. a. sowie Veranstaltungen der Vereine etc. sind vom Magistrat der Stadt Borken (Hessen) durch individuell zu vereinbarende Pauschal-, Stunden- oder Tagessätze abzurechnen.

5. Sauna	Einzelkarte	8,00 €
	Kurzsauna	5,00 €
	Kindersauna	4,00 €
6. Kindergeburtstage	Einzelkarte pro Kind	6,00 €

Im Preis sind Eintritt, ein Essen und ein Getränk enthalten.
Das Geburtstagskind hat freien Eintritt.

§ 2 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Betreten des Bades, spätestens mit der Benutzung der Einrichtungen.

§ 3 Sonderregelungen

Die bei Verschmutzung gemäß § 7 der Haus- und Badeordnung zu zahlende Reinigungsgebühr beträgt 10,00 €.

§ 4 Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung sind die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft